

## § 032e UrhG

(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft im Umfang des § [32d Abs. 1 bis 2 UrhG](#) auch von denjenigen Dritten verlangen,

1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich [bestimmen](#) oder
2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers gemäß § [32a Abs. 2 UrhG](#) ergibt.

Ansprüche nach Satz 1 kann der Urheber nur geltend machen, soweit sein Vertragspartner seiner Auskunftspflicht nach § [32d UrhG](#) nicht innerhalb von drei Monaten ab [Fälligkeit](#) nachgekommen ist oder die Auskunft nicht hinreichend über die Werknutzung Dritter und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile informiert.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer [Tatsachen](#) klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.

(3) § [32d Abs. 3 UrhG](#) ist anzuwenden.

### Fassung ab 07. Jun 2021

---

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

### § [32e UrhG](#) Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette

(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft nach § [32d Abs. 1 und 2 UrhG](#) auch von denjenigen Dritten verlangen,

1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich [bestimmen](#) oder
2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich das auffällige Missverhältnis gemäß § [32a Abs. 2 UrhG](#) ergibt.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer [Tatsachen](#) klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ [36 UrhG](#)) oder einem Tarifvertrag beruht.